

Brussels, 6 October 2014 (OR. en, de)

13916/14

Interinstitutional File: 2014/0201 (COD)

ENV 806 COMPET 553 SAN 369 MI 740 IND 275 CONSOM 190 ENT 213 CODEC 1950 INST 481 PARLNAT 250

COVER NOTE

From:	Clerk of the House of Commons of the Austrian Bundesrat
date of receipt:	22 September 2014
To:	General Secretariat of the Council
Subject:	Proposal for a Directive of the European Parliament and of the Council amending Directives 2008/98/EC on waste, 94/62/EC on packaging and packaging wate, 1999/31/EC on the landfill of waste, 2000/53/EC on end-of-life vehicles, 2006/66/EC on batteries and accumulators and waste batteries and accumulators, and 2012/19/EU on waste electrical and electronic equipment
	[11598/14 ENV 655 COMPET 439 SAN 275 MI 520 IND 204 CONSOM 143 ENT 153 CODEC 1570 - COM(2014) 397 final]
	 Opinion¹ on the application of the Principle of Subsidiarity and Proportionality

Delegations will find annexed a copy of the above opinion.

13916/14 AM/am

DG E 1A EN/DE

Translation(s) of the opinion may be available on the Interparliamentary EU Information Exchange site IPEX at the following address: http://www.ipex.eu/IPEXL-WEB/search.do



Die Präsidentin

Ana Blatnik predsednica Zveznega sveta

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Wien, 19. September 2014 GZ. 27000.0040/31-L2.1/2014

Der EU-Ausschuss des Bundesrates hat in seiner Sitzung am 18. September 2014 im Zuge der Beratungen über die EU-Vorlage

COM (2014) 397 final

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2008/98/EG über Abfälle, 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle, 1999/31/EG über Abfalldeponien, 2000/53/EG über Altfahrzeuge, 2006/66/EG über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren sowie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte

beiliegende begründete Stellungnahme gemäß Art. 23g Abs. 1 B-VG in Verbindung mit Art. 6 des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit beschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

(Ana Blatnik)

<u>Beilage</u>

An die Präsidentin des Rates der Europäischen Union Frau Federica MOGHERINI

Präsidentin des Bundesrates A-1017 Wien, Parlament Tel. +43 1 401 10-2204 (2387) Fax +43 1 401 10-2434 ana.blatnik@parlament.gv.at

DVR: 0050369

BEGRÜNDETE STELLUNGNAHME

gemäß Art. 23g Abs. 1 B-VG in Verbindung mit Art. 6 des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit des EU-Ausschusses des Bundesrates vom 18. September 2014

COM (2014) 397 final

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2008/98/EG über Abfälle, 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle, 1999/31/EG über Abfalldeponien, 2000/53/EG über Altfahrzeuge, 2006/66/EG über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren sowie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte

A. Begründete Stellungnahme

Das gegenständliche Vorhaben ist mit dem Subsidiaritätsprinzip nicht vereinbar.

B. Begründung

Grundsätzlich werden die im gegenständlichen Maßnahmenpaket der Europäischen Kommission verfolgten Ziele der Ressourceneffizienz und der Verbesserung der Kreislaufwirtschaft in der Europäischen Union, begrüßt. Es wird auch befürwortet, dass sämtliche Mitgliedstaaten der EU auf ein einheitliches Niveau geführt werden sollen.

Österreich hat einen hohen Standard in der Abfallbewirtschaftung erreicht und ist dabei, diesen laufend zu evaluieren und punktuell zu verbessern. Der Umgang mit Abfällen ist in der fünfstufigen Abfallhierarchie der EU eindeutig geregelt. Einige Mitgliedstaaten, auch Österreich, setzen diese Festlegungen effizient, kostengünstig und wirksam um. Zwei Drittel der Mitgliedstaaten verfehlen die gegenwärtig festgelegten Ziele betreffend Hausmüll, manche Staaten auch betreffend Verpackungsabfall. Dem gegenüber beweisen zahlreiche Staaten, dass sie die gegenwärtig auf EU-Ebene festgelegten Ziele sogar übererfüllen. Österreich erfüllt jedenfalls die derzeit festgelegten Recyclingquoten.

Mit den in der neuerlichen Änderung der gegenständlichen Richtlinien vorgeschlagenen höheren Recyclingzielen und der Überarbeitung bestehender Richtlinien soll laut EU-Kommission ein Umbau von einer Linear – zu einer Kreislaufwirtschaft vollzogen werden. Der Wirtschaft in der EU gehen laut Vorschlag noch immer enorme Mengen an Sekundärrohstoffen verloren. Nur etwa 36 % davon werden recycelt, die verbleibenden Mengen werden deponiert oder verbrannt.

Mit den gegenständlichen Entwürfen schlägt die Kommission unter anderem Regelungen für die Erhöhung der Recyclingraten für Haushaltsabfall (70 % bis 2030), Verpackungsabfälle (80 % bis 2030), Bioabfall und diverse Metalle vor. Die neuen Zielvorgaben erfordern finanzielle und personelle Ressourcen in beträchtlichem Umfang. Ob diese angemessen sind, hängt insbesondere davon ab, inwiefern bisherige Zielvorgaben bereits eingehalten werden und mit welchen Mitteln dieser Zielerreichungsgrad erreicht wurde. Die äußerst optimistischen volkswirtschaftlichen Darstellungen in den Erwägungen, dass durch noch höhere Zielvorgaben mehr Arbeitsplätze geschaffen werden und ein Mehrwert für die Volkswirtschaft entstehen wird, wird in Frage gestellt, zumal in Österreich durch die derzeitige Recyclingquote im Bereich des Haushaltsabfalls zwar Arbeitsplätze entstanden sind, die Kosten für die Abfallwirtschaft sich seit 1995 im Gegenzug aber mehr als verdreifacht haben. Es erscheint wenig plausibel, dass bei weiterer Erhöhung der Recyclingraten die volkswirtschaftlichen Kosten plötzlich wieder sinken werden.

Es gibt keinen transnationalen Aspekt für eine EU-Regelung. Die aktuelle Zielverfehlung vieler EU-Staaten ist offenkundig ein regionales Problem, das entsprechend des Subsidiaritätsprinzips von den betroffenen Mitgliedstaaten zu lösen wäre. Wieso aktuelle Zielvorgaben nicht genügen und inwieweit diese nicht von allen Mitgliedstaaten erreicht werden, wird in den Erwägungen nicht ausreichend dargestellt. Dies ist jedoch ein wesentlicher Punkt hinsichtlich der Erhöhung bestehender Ziele.

Statt der Vorgabe neuer bzw. erhöhter Zielvorgaben wäre zunächst die Überwachung der Einhaltung der bestehenden Ziele erforderlich. Solange die bestehenden Ziele nicht von allen Mitgliedstaaten nachweislich erreicht werden, ist eine Erhöhung der Zielvorgabe nicht notwendig. Erst danach sollten neue Ziele vorgegeben werden. Aktuell bestehen trotz geltender einheitlicher Normen innerhalb der Europäischen Union teilweise große Unterschiede hinsichtlich der Abfallbewirtschaftung (Recyclingraten, Deponiequoten etc.). Der unterschiedliche Stand in der Abfallwirtschaft behindert einen fairen Wettbewerb zwischen den Mitgliedstaaten. Eine Erhöhung lässt befürchten, dass die Differenz zwischen

der Erfüllung und der Nichterfüllung der Zielquoten innerhalb der Union noch größer werden. Vorrangiges Ziel muss es daher sein, eine vollständige Umsetzung und Erfüllung der bisherigen Regelungen sicherzustellen.

Kritisch zu sehen ist weiters die gleichzeitige Änderung von 4 zusammenhängenden Parametern: Definitionen in den Richtlinien Vorschlägen, Recyclingziele, Deponieverbote/Deponiequote und Berechnungsmethoden.

Dadurch sind die Auswirkungen nicht nachvollziehbar, da sowohl die Bezugsbasis wie auch die Berechnungsmethode geändert wurden. Im Impact Assessment wird darauf kaum und nicht nachvollziehbar Bezug genommen. Es gibt keine Abschätzung, wie sich die neuen Definitionen und die neue Berechnung auf die jetzigen Recyclingziele und die derzeitige Erfüllung in den MS auswirkt.

Es sollten daher die Entwürfe so abgeändert werden, dass

- die Herstellerverantwortung mit dem Erreichen der legalen Verpackungs- und Verwertungsziele limitiert wird-die Recyclingziele sollten realistisch gesetzt werden, die Basis für die Berechnung dieser Ziele soll klar definiert und einheitlich sein
- die Ziele müssen für alle Mitgliedstaaten in der vorgegebenen Zeit umsetzbar sein
- die Reduktion der Deponiemenge ist mit realistischen Ziele festzulegen und zu einer aussagekräftigen Basis in Bezug zu stellen
- der Fokus soll auf eine qualitativ hochwertige Sammlung gelegt werden.

Vorbehalte bestehen im Übrigen gegenüber der Weite an delegierten Befugnissen und Durchführungsakten, die der Kommission zukommen sollen.

Die konkret vorgeschlagenen Maßnahmen für den Bereich des Haushaltsabfalles, des Verpackungsabfalles und der Mülltrennung widersprechen den Prinzipien von Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit.

13916/14 AM/am 4
DG E 1A EN/DE